



NUTZUNGSBEDINGUNGEN

§1 Name, Inhaber

- 1) Das Projekt trägt den Namen: VUN Vereins- und Unternehmernetzwerk und ist als solches beim deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter der Nummer 30 2013 058 203 eingetragen.
- 2) Rechtlicher Inhaber ist die Werbeagentur Schulz-Design e. K.®, Flemingstraße 4, 30880 Laatzen, vertreten durch den Inhaber: Thorsten Schulz

§2 Zweck und Tätigkeit

- 1) Zweck des VUN® ist die Bildung eines Netzwerkes zur Förderung und Verbindung von Gewerbetreibenden und Unternehmern sowie Vereine und ehrenamtlichen Institutionen.
- 2) VUN® betätigt sich in der Abhaltung gemeinsamer Netzwerkveranstaltungen sowie des Austauschs von Geschäftsempfehlungen.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Netzwerkes kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, sowie ehrenamtlich geführte Institutionen.
- 2) Wird keine natürliche Person Mitglied, erfolgt die Beitrittserklärung durch die jeweils vertretungsberechtigte natürliche Person. Die jeweilige Gesellschaft / juristische Person hat eine natürliche Person zu benennen, die die Gesellschaft bei den Veranstaltungen vertritt und ausschließlich das Stimmrecht für sie ausübt.
- 3) Die Gesellschaft / juristische Person kann ihre Vertretungsperson auswechseln. VUN® kann in diesem Fall die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort kündigen.
- 4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in das Netzwerk und Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- 5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Inhaber nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung ist weder zu begründen noch anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen sowie die derzeit geltenden Beiträge an.

§4 Dauer der Mitgliedschaft - Austritt der Mitglieder

- 1) Die Vollmitgliedschaft dauert grundsätzlich 1 Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird.
- 2) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann diese vom Inhaber nach 3 Monaten ab Beginn gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Mitglied spätestens 1 Woche vor Ablauf der ersten drei Monate der Mitgliedschaft dem Mitglied zugegangen sein. Der Beitrag ermäßigt sich dann auf drei Monate.
- 3) VUN hat das Recht, Mitglieder ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Mitgliedschaft zu kündigen.
- 4) Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung gilt bei groben Verstößen gegen die Grundsätze des VUN-Netzwerkes und erfolgt fristlos.
- 5) Mit Kündigung der Mitgliedschaft (egal aus welchem Grund) erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Netzwerkes auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es sind folgende monatlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten:

a) Ehrenamtlich geführte Vereine und Verbände (Z.B. Fördervereine, Karnevalsvereine, Kunst- und Kulturvereine, Sportvereine, Schützenvereine, Wohlfahrtsverbände usw.)		kostenlos
b) Einzelunternehmen	(bis 2 Mitarbeiter*)	5,- € netto
c) Einzelunternehmen / Handelsvertreter	(bis max. 4 Geschäftsfelder)	10,- € netto
d) Kleine und mittelständische Unternehmen	(3 bis 9 Mitarbeiter*)	10,- € netto
e) Mittelständische Unternehmen	(10 bis 29 Mitarbeiter*)	15,- € netto
f) Großunternehmen	(ab 30 Mitarbeiter*)	20,- € netto
- * Als Mitarbeiter gelten alle Inhaber, Gesellschafter sowie alle versicherungspflichtigen Mitarbeiter
- 2) Bei allen Neumitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- € netto für die Einrichtung des Mitgliedes und Erstellung der Präsentation auf der Webseite erhoben.
- 3) Die Beiträge sind bargeldlos gegen entsprechende Rechnung jeweils für ein Jahr im Voraus fällig.
- 4) Eine Änderung der Beiträge müssen den Mitgliedern schriftlich im Voraus mitgeteilt werden und gelten erst ab dem nächsten Beitragsjahr.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge müssen gewissenhaft und wahrheitsgemäß angegeben werden. VUN behält sich das Recht vor, die Mitgliedsbeiträge zu überprüfen und ggf. nachzufordern.

§6 Mitwirkungspflicht des Mitgliedes

Ein Netzwerk braucht netzwerkende, mitwirkende Mitglieder. Dies ist das Grundprinzip eines Netzwerkes, welches nur funktioniert, wenn sich auch alle daran beteiligen.

- 1) Einige Möglichkeiten der Mitwirkung:
 - a. Verlinkung von der eigenen Webseite zur VUN-Webseite.
Passende und personalisierte Klickbanner können gestellt werden.
 - b. Teilnahme an Veranstaltungen und Netzwerktreffen.
Siehe §8 Teilnahme an Veranstaltungen.
 - c. Die anderen Mitglieder zu eigenen Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen) einladen.
 - d. Abhaltung von Sponsorenabenden in den eigenen Räumen (für Vereine).
 - e. Ausstellung und Verteilung von VUN-Flyern.
 - f. Anwerben neuer VUN-Mitglieder oder Kontakt herstellen.
 - g. VUN-Beiträge in sozialen Netzwerken „ liken“ und/oder „ teilen“.
 - h. Sich an Aktionen und / oder Spendenaufrufen beteiligen.

Hinweis: Nicht jedes Mitglied muss jeden dieser Punkte erfüllen. Wir erwarten jedoch von jedem Mitglied, dass es sich aktiv am VUN Vereins- und Unternehmensnetzwerk (in welcher Form auch immer) beteiligt und das Netzwerk aktiv unterstützt.

Bei Nichtbeachtung kann ein Ausschluss aus dem Netzwerk erfolgen.

- 2) Unterstützung bei der Mitwirkungspflicht durch VUN:
 - a. VUN stellt dem Mitglied auf Anfrage kostenfreie, personalisierte Werbemittel zur Verfügung:
 - i. Visitenkarten, Flyer
 - ii. Klickbanner (zum Verlinken)
 - iii. Anzeigen (für Printmedien Magazine, eigene Werbemittel)



§7 Leistungen von VUN®

Für den Mitgliedsbeitrag erhält das Mitglied:

- 1) Die Vollmitgliedschaft im VUN Vereins- und Unternehmernetzwerk®
- 2) Einen Basiseintrag auf der Webseite inkl. frei konfigurierbarer Präsentation inkl. **einem** Link z.B. zur eigenen Webseite **oder** Social-Media-Seite etc.
- 3) Zugang zur Webseite um die eigene Präsentation (Punkt 2) selbst ändern zu können, sowie Termine in den gemeinsamen Google-Kalender einzustellen.
- 4) Zugang zur geschützten Facebook-Gruppe mit Berechtigung, eigene Artikel, Veranstaltungen und/oder Angebote einzustellen.
Wichtig: Veranstaltungen von anderen, nicht VUN-Mitgliedern, sind keine eigenen Veranstaltungen und werden kommentarlos gelöscht!
- 5) Das Recht an der Teilnahme von Veranstaltungen und Netzwerktreffen etc.

Mit Kündigung der Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht auf die in §7 angegebenen Leistungen.

§8 Teilnahme an Veranstaltungen

VUN stellt den Mitgliedern regelmäßig, i.d.R. einmal monatlich, Veranstaltungen und Netzwerktreffen zur Verfügung.

- 1) Die Termine werden frühzeitig auf der VUN-Webseite, in sozialen Medien (Facebook, Twitter, XING u.a.) im Google-Kalender und per Newsletter angekündigt.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und Netzwerktreffen teilzunehmen.
- 3) Die Teilnahme erfolgt ausschließlich über eine verbindliche Buchung der Veranstaltung auf der Webseite, zu erreichen unter: <http://amelden.vun-netzwerk.de>
- 4) Jedes Mitglied darf bis zu 4 Gäste zu Veranstaltungen und Netzwerktreffen mitbringen.
 - a. Jeder Gast darf nur einmal als Gast dabei sein.
 - b. Die Gäste werden von den VUN-Mitglieder über die Webseite (Link unter Punkt 3) mit angemeldet und namentlich bei der Buchung aufgeführt.
- 5) Ausgeschiedene / Ehemalige Mitglieder dürfen nicht an VUN-Veranstaltung und Netzwerktreffen teilnehmen – auch und insbesondere nicht als Gast. In diesem Fall kann ein erneuter Mitgliedsantrag online unter: <http://mitgliedsantrag.vun-netzwerk.de> gestellt werden. Nach erfolgter Prüfung kann eine ehemalige Mitgliedschaft wieder aufgenommen werden.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Etwa einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Inhaber unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Inhaber geleitet.
- 3) Die Mitgliederversammlung dient der Berichterstattung über die Mitgliederentwicklung, die Aktivitäten und Veranstaltungen und gibt einen Ausblick auf das folgende Jahr.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Laatzen, im November 2017